

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 02

- **Kauf eines Gebrauchtwagens der Marke Audi nach Bekanntwerden des Abgasskandals**

BGH, Urteil vom 08.12.2020, AZ: VI ZR 244/20

Im Mai des Jahres 2016 erwarb der Kläger von einem Autohändler einen gebrauchten Audi Q5 2.0 TDI zu einem Kaufpreis von 32.600,00 €. Herstellerin des Motors (Dieselmotor Typ EA189) ist die Beklagte (VW-Konzern). Wie alle anderen EA189-Motoren war dieser Motor mit einer Software ausgestattet, die zu einer Optimierung des Stickstoff-Emissionswerts im behördlichen Prüfverfahren führte. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kostenersatz für Werbebeschriftung auf unfallbeschädigtem Fahrzeug bei fiktiver Schadenabrechnung**

LG Zweibrücken, Beschluss vom 16.11.2020, Az. 3 S 48/19

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, für den der beklagte Haftpflichtversicherer vollumfänglich eintrittspflichtig ist.

Der Kläger rechnet fiktiv auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens seinen Schaden ab, er lässt das Fahrzeug nicht reparieren. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Mietwagenkosten, Standgebühren, An- und Abmeldekosten bei verlängerter Ausfallzeit des totalbeschädigten Fahrzeugs aufgrund eines Kfz-Haftpflichtschadens**

AG Aschaffenburg, Urteil vom 10.11.2020, AZ: 115 C 819/20

Gegenstand der Klage vor dem AG Aschaffenburg war ausstehender Unfallschaden resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 29.12.2019 in Aschaffenburg. Dass die verklagte unfallgegnerische Versicherung für die Schäden aufzukommen hatte, war geklärt. Am 08.01.2020 meldete der Anwalt der Klägerin den Schaden an die Beklagte. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Grundhonorar und Nebenkosten sind nach BVSK-Honorarbefragung bzw. JVEG zu erstatten**

AG Köln, Urteil vom 03.12.2020, AZ: 269 C 71/20

Das aus abgetretenem Recht klagende Sachverständigenbüro begehrt von der beklagten Haftpflichtversicherung des Schädigers die Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 67,99 €. Die Beklagte wendet indes ein, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert und das geforderte Honorar sowie einzelne Nebenkosten seien überhöht und deswegen nicht erstattungsfähig. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grunde nach aber fest. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kauf eines Gebrauchtwagens der Marke Audi nach Bekanntwerden des Abgasskandals**

BGH, Urteil vom 08.12.2020, AZ: VI ZR 244/20

Hintergrund

Im Mai des Jahres 2016 erwarb der Kläger von einem Autohändler einen gebrauchten Audi Q5 2.0 TDI zu einem Kaufpreis von 32.600,00 €. Herstellerin des Motors (Dieselmotor Typ EA189) ist die Beklagte (VW-Konzern). Wie alle anderen EA189-Motoren war dieser Motor mit einer Software ausgestattet, die zu einer Optimierung des Stickstoff-Emissionswerts im behördlichen Prüfverfahren führte.

Wie bekannt ist, hatte die Beklagte bereits vor dem Erwerb des Fahrzeugs durch den Kläger – nämlich am 22.09.2015 – in einer Ad-hoc-Mitteilung die Öffentlichkeit über Unregelmäßigkeiten der Software bei Dieselmotoren EA189 informiert und mitgeteilt, dass sie daran arbeitet, die Abweichungen zwischen Prüfstandswerten und realem Fahrbetrieb mit technischen Maßnahmen zu beseitigen und dass sie hierzu mit dem Kraftfahrt-Bundesamt in Kontakt steht.

Das daraufhin von der Beklagten entwickelte Software-Update wurde im Januar 2017 bei dem Fahrzeug des Klägers aufgespielt.

Der Kläger forderte im Wesentlichen Schadenersatz – nämlich Ersatz des für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises abzüglich gezogener Nutzungen nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs.

Aussage

Der BGH nahm zunächst Bezug auf seine beiden Urteile vom 25.05.2020 (AZ: VI ZR 252/19) sowie vom 30.07.2020 (AZ: VI ZR 5/20) und wies darauf hin, dass für die Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB in einer Gesamtschau dessen Gesamtcharakter zu ermitteln und das gesamte Verhalten des Schädigers bis zum Eintritt des Schadens beim konkreten Geschädigten zugrunde zu legen ist.

Weiterhin führte der BGH aus, dass durch die vom Berufungsgericht festgestellte Verhaltensänderung der Beklagten wesentliche Elemente, die das Unwerturteil ihres bisherigen Verhaltens gegenüber bisherigen Käufern begründeten, derart relativiert werden, dass der Vorwurf der Sittenwidrigkeit bezogen auf ihr Gesamtverhalten gerade gegenüber dem Kläger nicht mehr gerechtfertigt ist.

Neu an dieser Entscheidung ist, dass der BGH entschied, dass dies auch in Ansehung des Umstands gilt, dass der Kläger im Streitfall ein Fahrzeug der Marke Audi und nicht der Marke Volkswagen erworben hat, da die Beklagte ihre Verhaltensänderung nicht auf ihre Kernmarke Volkswagen beschränkt hat, sondern umfassend auf alle Marken von VW bezogen hat.

Dies folgert der BGH daraus, dass in der Ad-hoc-Mitteilung vom 22.09.2015 bereits darauf hingewiesen wurde, dass die betreffende Steuerungssoftware auch in anderen Diesel-Fahrzeugen des Volkswagenkonzerns vorhanden ist und dass der Motor vom Typ EA189 auffällig ist, ohne diesbezüglich eine Einschränkung auf eine bestimmte Marke des Konzerns vorzunehmen. Hierdurch sei die bis dorthin vorliegende Täuschungsstrategie auch bezüglich der weiteren Konzernmarken vom Hersteller VW durch die Strategie, Unregelmäßigkeiten einzuräumen und in Zusammenarbeit mit dem Kraftfahrt-Bundesamt Maßnahmen zur Beseitigung des gesetzwidrigen Zustands zu erarbeiten, ersetzt worden. Damit war nach dem BGH das Verhalten des beklagten Herstellers VW generell – d.h. hinsichtlich aller

Konzernmarken – nicht mehr darauf angelegt, das Kraftfahrt-Bundesamt und arglose Erwerber zu täuschen.

Praxis

Der BGH scheint seine Rechtsprechung zu festigen, wonach ein Fahrzeugkauf nach der Ad-hoc-Mitteilung nicht mehr als vorsätzlich sittenwidrige Schädigung im Sinne von § 826 BGB anzusehen ist.

Interessant an diesem Urteil ist weiterhin, dass der BGH eine **Haftung des Autohauses** wegen unzutreffender Auskunft beim Gebrauchtfahrzeugkauf des Klägers für möglich hält – dies aufgrund des Umstandes, dass der Kläger im Rahmen des Verkaufsgesprächs eine im Hinblick auf die Verwendung des VW-Motors EA189 und die zugehörige Abgasproblematik unzutreffende Auskunft möglicherweise erhalten hat, in dem Sinne „wir sind Audi und nicht VW“. Dies könnte nach dem BGH unter Umständen eine **eigenständige Haftung des Autohauses** begründen, ist aber nicht der Beklagten – dem Hersteller VW – zuzurechnen.

- **Kostenersatz für Werbebeschriftung auf unfallbeschädigtem Fahrzeug bei fiktiver Schadenabrechnung**

LG Zweibrücken, Beschluss vom 16.11.2020, Az. 3 S 48/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, für den der beklagte Haftpflichtversicherer vollumfänglich eintrittspflichtig ist.

Der Kläger rechnet fiktiv auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens seinen Schaden ab, er lässt das Fahrzeug nicht reparieren.

Das unfallbeschädigte Fahrzeug war mit einer Werbeaufschrift versehen. Der Sachverständige hat in seinem Haftpflichtschadengutachten die Kosten für die Erneuerung der auf dem Fahrzeug aufgetragenen Werbeaufschriften mit 750,00 € beziffert.

Der Haftpflichtversicherer weigert sich, zu zahlen. Er ist der Auffassung, dass insoweit bei fiktiver Abrechnung kein Schadenersatzanspruch begründet ist. Das AG Pirmasens hatte der Klage stattgegeben.

Aussage

Die Kammer teilt die Auffassung der Erstrichterin, wonach die fiktiv geltend gemachten Kosten für die Erneuerung der aufgetragenen Werbebeschriftung erstattungsfähig sind. Der Geschädigte hat bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die Wahl, ob er fiktiv nach den Feststellungen eines Sachverständigen oder konkret nach den tatsächlichen aufgewendeten Kosten abrechnet.

Entscheidet sich der Geschädigte für die fiktive Schadenabrechnung, sind die im Rahmen einer tatsächlich erfolgten Reparatur anfallenden Kosten nicht zusätzlich erstattungsfähig. Der Geschädigte muss sich vielmehr an der von ihm gewählten Art der Schadenabrechnung festhalten lassen; eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadenabrechnung ist insoweit unzulässig. Dies bedeutet, dass der Geschädigte dann, wenn er sich für die Reparatur des Fahrzeuges entschieden hätte, nur den Rechnungsbetrag erhalten hätte. Wenn er die Werbebeschriftung nicht neu erstellen ließ, kann er diese Aufwendungen nicht fiktiv abrechnen.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger jedoch seinen Gesamtschaden fiktiv geltend gemacht, weshalb ihm auch die Kosten für die Erneuerung der Werbebeschriftung zustehen. Insoweit stellt das Gericht klar, dass es auch dahinstehen kann, ob durch den Unfall die Beschriftung selbst beschädigt worden ist oder ob die Erneuerung der Beschriftung aufgrund der Beschädigung der Fahrzeugteile, auf denen die Beschriftung aufgebracht war, erforderlich war.

Praxis

Bei fiktiver Abrechnung darf sich der Geschädigte auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH verlassen. Es stehen ihm die gleichen Ansprüche zu, wie wenn er das Fahrzeug hätte instand setzen lassen. Allerdings ist Voraussetzung, dass er ein taugliches Sachverständigengutachten zur Begründung seiner Ansprüche einholt.

Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens

- **Mietwagenkosten, Standgebühren, An- und Abmeldekosten bei verlängerter Ausfallzeit des totalbeschädigten Fahrzeugs aufgrund eines Kfz-Haftpflichtschadens**

AG Aschaffenburg, Urteil vom 10.11.2020, AZ: 115 C 819/20

Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem AG Aschaffenburg war ausstehender Unfallschaden resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 29.12.2019 in Aschaffenburg. Dass die verklagte unfallgegnerische Versicherung für die Schäden aufzukommen hatte, war geklärt. Am 08.01.2020 meldete der Anwalt der Klägerin den Schaden an die Beklagte. In diesem Schreiben hieß es:

„Vorsorglich weise ich darauf hin, dass meine Mandantin wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den Fahrzeugschaden vorzufinanzieren. Es besteht also die Möglichkeit, in Abhängigkeit Ihrer Regulierung, dass ein ungewöhnlich hoher Schaden entsteht. Sehen Sie dies als Warnung im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB. Meine Mandantin nutzt seit dem Unfalltag einen Mietwagen.“

Per Schreiben vom 14.01.2020 bezifferte der Anwalt der Klägerin den Schaden unter Vorlage eines bereits am 10.01.2020 erstellten Gutachtens. Am 07.02.2020 regulierte die Beklagte den Schaden, sodass dann am 11.02.2020 die Klägerin ihr ersatzweise angeschafftes Fahrzeug zulassen konnte. Die Klägerin forderte Standgebühren (267,75 € brutto), An- und Abmeldekosten (214,20 € brutto) und Mietwagenkosten (4.271,16 € brutto). Vorgerichtlich kürzte die Beklagte, sodass es um nachfolgende Differenzen ging:

- Differenz Standgebühren: 84,49 €
- Differenz An- und Abmeldekosten: 134,20 €
- Differenz Mietwagenkosten: 2.503,26 €

Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Zunächst stellte das AG Aschaffenburg fest, dass der Geschädigte Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen könne, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dies sei ständige Rechtsprechung des BGH. Zur Ermittlung des grundsätzlich in diesem Zusammenhang zu erstattenden Normaltarifs sei der Schwacke-Mietpreisspiegel die geeignetste Schätzgrundlage.

Zusätzlich berücksichtigte das AG Aschaffenburg seitens der Autovermietung erbrachte und abgerechnete Nebenleistungen der Haftungsreduzierung und Winterbereifung.

Außerdem seien 43 Anmiettage erstattungsfähig und nicht – wie auf Beklagtenseite eingewandt – lediglich 26 Tage. Gemäß Gutachten war das verunfallte Fahrzeug nicht mehr nutzbar. Es fiel also ab dem Unfalltag aus.

Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die Beklagtenseite von der Klägerseite bereits mit verschiedenen Schreiben – zuerst bereits am 08.01.2020 – darauf aufmerksam gemacht worden war, dass die Klägerseite zu einer Behebung des Fahrzeugschadens nicht in der Lage sei und bereits seit dem Unfalltag einen Mietwagen nutze. Die Klägerseite habe die Beklagtenseite in dem Schreiben explizit auf die Entstehung eines hohen Schadens hingewiesen. Dennoch erfolgte eine Regulierung des Unfallschadens seitens der Beklagtenseite erst am 07.02.2020.

Weiterhin stellte das AG Aschaffenburg fest, dass es grundsätzlich Sache des Schädigers sei, die Schadenbeseitigung vorzufinanzieren. Der Geschädigte habe grundsätzlich Anspruch auf sofortigen Ersatz. Er sei grundsätzlich berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadenbehebung aufzunehmen.

Die Standgebühr in Höhe von 15,00 € täglich sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Das AG Aschaffenburg sah den Betrag als erforderlich an.

Dass sich die Klägerin für die An- und Abmeldung des verunfallten bzw. ersatzweise angeschafften Fahrzeugs die Hilfe einer Drittfirma bedient habe, sei nicht zu beanstanden und die dadurch verursachten Kosten seien zu erstatten. Dass nicht erforderliche Kosten in Rechnung gestellt worden sind, dahingehend schätzte das AG Aschaffenburg gemäß § 287 ZPO, sei nicht festzustellen.

Praxis

Im konkreten Fall machte die Klägerin bzw. deren Rechtsanwalt alles richtig und informierte die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung frühzeitig über den Umstand, dass eine Vorfinanzierung des Schadens durch die Klägerin nicht in Betracht kam, dass eine Schadenvergrößerung drohte und dass ein Mietwagen in Anspruch genommen wurde. Dennoch ließ sich Beklagte – wie leider häufiger der Fall – erheblich Zeit mit der Regulierung.

Das AG Aschaffenburg traf nunmehr zwei wichtige Aussagen für die Praxis:

- 1) Der Geschädigte kann grundsätzlich sofortige Schadenregulierung beanspruchen.
- 2) Weiterhin ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Schaden vorzufinanzieren – schon gar nicht ist er verpflichtet, dafür Kredit aufzunehmen.

In der Praxis ist allerdings stets dazu anzuraten, die Versicherung über die Gefahr der Schadenvergrößerung zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, eine solche Schadenvergrößerung – z.B. durch Zurverfügungstellung eines Vorschusses bzw. eines zinslosen Kredites – zu verhindern.

- **Grundhonorar und Nebenkosten sind nach BVSK-Honorarbefragung bzw. JVEG zu erstatten**

AG Köln, Urteil vom 03.12.2020, AZ: 269 C 71/20

Hintergrund

Das aus abgetretenem Recht klagende Sachverständigenbüro begehrt von der beklagten Haftpflichtversicherung des Schädigers die Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 67,99 €. Die Beklagte wendet indes ein, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert und das geforderte Honorar sowie einzelne Nebenkosten seien überhöht und deswegen nicht erstattungsfähig. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grunde nach aber fest.

Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand diejenigen Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen.

Zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehören ebenfalls die Kosten für den Sachverständigen, der durch die Geschädigten mit der Begutachtung des Schadens beauftragt wurde. Zwar ist der Geschädigte im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots daran gehalten, keine übermäßigen und unverhältnismäßigen Kosten im Zuge der Schadenbeseitigung zu erzeugen, dennoch sei es ihm nicht zuzumuten, Marktforschung zu betreiben, um den wirtschaftlich günstigsten Sachverständigen herauszusuchen. Das zwischen Geschädigtem und Sachverständigen vereinbarte Honorar bildet somit die Grenze des erforderlichen Herstellungsaufwands.

Bereits im Zuge der Beauftragung und der Abtretung des Sachverständigen wurde dem Geschädigten mitgeteilt, dass das Honorar auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung abgerechnet werden würde. Dementsprechend wurde das Grundhonorar vom beauftragten Sachverständigen abgerechnet. Dies scheint dem Gericht auch nicht ersichtlich deutlich überhöht. Darüber hinaus bestehen auch keine Bedenken bezüglich der Heranziehung der regionalen BVSK-Befragung für das PLZ-Gebiet 5. Es seien insofern keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die für die Region speziellere Honorarbefragung nicht zutreffende und deutlich überhöhte Honorarsätze aufweist.

Bezüglich der abgerechneten Nebenkosten in Form von Schreibkosten wendet die Beklagte hier ein, dass diese Kosten tatsächlich nicht anfallen würden, da diese aufgrund der üblichen Inanspruchnahme von EDV-Programmen tatsächlich nicht entstehen.

„Selbst wenn auch aus Laiensicht heutzutage gängige Ausführungen computergestützt erfolgen, so darf der Laie dennoch davon ausgehen, dass individuelle Ausführungen geschrieben werden.“

Auch Fotokosten in Höhe von 2,00 € je Foto sind erstattungsfähig. Detailgetreue und scharfe Fotos, die dem Zweck entsprechen, können gerichtsbekannt nicht nur wenige Cent kosten. Einer Abrechnung von 2,00 € pro Foto steht nicht entgegen, dass pro Seite zwei Fotos gedruckt werden.

„Da jedes Bild gesondert bearbeitet werden muss und der Drucker und die Druckerfarbe für jedes Bild beansprucht wird, ist die Abrechnung pro Bild nicht zu beanstanden.“

Darüber hinaus hält das Gericht 0,70 € pro gefahrenen Kilometer sowie 15,00 € in Form einer Unkostenpauschale aus der Sicht des Geschädigten nicht für übersetzt und somit für erstattungsfähig.

Praxis

Das AG Köln bejaht in seiner Entscheidung gleich zwei Themenschwerpunkte des vergangenen Jahres:

Zunächst hält es die Abtretungserklärung des BVSK für wirksam und die häufig in Kritik stehenden Nebenkosten – nach Maßgabe des JVEG – für erstattungsfähig. Sofern das Gericht Bezug nimmt auf die Nebenkosten der BVSK-Honorarbefragung, bezieht es sich indirekt auf die des JVEG, zumal der BVSK seit einigen Jahren darauf verzichtet, eigene Erhebungen für die Nebenkosten vorzunehmen. Spätestens mit dem Urteil des BGH (Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15) sind einzelne Nebenkostenpositionen höchstrichterlich bestätigt.